



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER DIE
ENERGIEKOMMISSION DER STADT
LIESTAL**

vom 10. März 2010
in Kraft ab 10. März 2010

Der Stadtrat, gestützt auf § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR) vom 24. Mai 2000¹, beschliesst:

§ 1 Aufgaben und Zweck

Die Energiekommission ist das beratende Organ des Stadtrates sowie der Verwaltung im Bereich von wichtigen Energiefragen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aktive Begleitung und Weiterentwicklung des Labels "Energistadt Liestal"
- b. Fachliche Unterstützung in energiebezogenen Fragestellungen wie z. B. Beurteilung von energierelevanten Geschäften des Stadtrates
- c. Fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung von Jahresprogramm, Budget, Amtsbericht, Grundlagen, Empfehlungen und Vorschlägen im Energiebereich
- d. Fachliche Unterstützung bei energierelevanten Vollzugs- und Umsetzungsmassnahmen
- e. Die Kommission kann dem Stadtrat Anträge unterbreiten z. B. für Befragungen, neue Projekte, Wettbewerbe, Orientierungen, Veranstaltungen, externe Aufträge etc.
- f. Förderung der Zusammenarbeit mit andern Energiestädten, dem Kanton, der öffentlichen Baselbieter Energieberatung, der Elektra Baselland und privaten Organisationen im Energiebereich
- g. Erstellen von Entwürfen mit energiepolitischen Zielen zuhanden des Stadtrates

§ 2 Zusammensetzung

¹ Die Energiekommission besteht aus dem/der für Energiefragen zuständigen Stadtrat/Stadträtin (= Vertretung des Stadtrates), der Vertretung der Verwaltung sowie aus 4 bis 6 vom Stadtrat gewählten externen, möglichst unabhängigen Fachleuten.

² Die Energiekommission konstituiert sich selbst.

³ Die Kommission ist jeweils für eine Amtsperiode gewählt.

⁴ Die Kommission trifft sich, so oft es notwendig erscheint. Sie strebt einstimmige Entscheide an. Sie kann zur Steigerung der Effizienz nichtständige Unter-Arbeitsgruppen bilden.

§ 3 Finanzen

¹ Die Kommission verfügt über kein eigenes Budget.

² Sie hat beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat bei der Erstellung des Budgets.

¹ ESL 140.1

§ 4 Honorierung

Die Arbeit der Energiekommission erfolgt gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf § 4 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001².

§ 5 Schlussbestimmung

Im Übrigen gilt das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt)³.

§ 6 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadtpräsidentin: Stadtverwalter:

Regula Gysin Christoph Rudin

² ESL 142.1

³ SGS 180